



VERORDNUNG

Az.: **8500/2017/2018/Nb**
Betr.: **Wasserbezugsgebührenver-**
ordnung
Hüttenberg
Bezug: **Gr-Beschl.v. 21.12.2017**

Auskünfte: **Neubauer**
e-mail: ingrid.neubauer@ktn.gde.at

Hüttenberg, 22.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde HÜTTENBERG vom 21.12.2017, Zahl 8500/2017/Nb., mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Hüttenberg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Für die Benützung der gemeindlichen Wasseruhren werden Wasserzählergebühren eingehoben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit**Euro 0,00.**

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers (Wasseruhr) zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,20 mit jährlicher Indexanpassung**
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich **Euro 10,00**

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich jeweils zum 01.März, 01.Juni, 01.September und 01.November jeden Jahres festzusetzen.

Die jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September fällige Wasserbezugsgebühr ermittelt sich jeweils aus einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge, bzw. einem Viertel der Wasserzählerjahresgebühr, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz. Die zum 20.November fällige Gebühr wird aufgrund des tatsächlichen und mit Wasserzählern ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Teilzahlung zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.01.2016, Zl. 850-0/2016/Nb. außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2017
Abgenommen am: 05.01.2018



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Josef Ofner